



STATUT DER OG ÖHV Wien

des Österreichischen

Hundesportverbandes

I. DIE ÖHV--ORTSGRUPPE:

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Hundesportverband Ortsgruppe Wien“.
Seine Abkürzung lautet „ÖHV Wien“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1140 Wien, Gurkgasse 42-44/10
- (3) Der ÖHV ist Mitglied des Österreichischen Hundesportverbandes ÖHV
- (4) Durch die Mitgliedschaft im ÖHV ist die Ortsgruppe Wien auch Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und damit Mitglied der Federation Cynologique Internationale (FCI).
- (5) Die ÖHV Ortsgruppe Wien anerkennt als solche die Satzungen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes des ÖHV.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Ziel der Arbeit der ÖHV Ortsgruppe Wien ist der menschliche Körpersport mit dem Hund.
- (2) Die ÖHV Ortsgruppe Wien sieht ihre Aufgabe auch in der Wahrung der sportlichen Interessen des Menschen mit dem Hund gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- (3) Im Vordergrund der Arbeit steht die Förderung des gesundheitlichen Wohlbefindens unter dem Aspekt der sportlichen Betätigung des Menschen mit dem Tier.
- (4) Die ÖHV Ortsgruppe Wien ist aktiv im Bereich der Ausbildung von Hunden als Begleit- und Sporthunde im Sinne der Förderung der körperlichen Ertüchtigung.
- (5) Ziel ist auch die Ausbildung von Sport- und Gebrauchshunden.
Er erteilt dazu Rat und Hilfe.
- (6) Die Tätigkeit der ÖHV Ortsgruppe Wien ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Arbeit erfolgt auf ideeller Basis. Die ÖHV Ortsgruppe Wien verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (7) Er trägt zur Erhaltung und der Verbreitung des Gebrauchshundesports bei.
- (8) Die Arbeit der ÖHV Ortsgruppe Wien soll die Vertiefung der sportlichen Beziehung zwischen Mensch und Tier – hier im Besonderen mit dem Hund – und die Vertretung aller, aus diesem Verhältnis erwachsender, Anliegen fördern.
- (9) Sie unterstützt Diensthundehaltende Behörden.

§ 3 Mittel zur Erreichung von Zweck und Aufgabe des Vereins

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks steht der ÖHV Ortsgruppe Wien folgendes zur Verfügung:

- (1) Mittel ideeller Natur. Es sind das:
 - a) Die Abhaltung von Mitgliederversammlungen zur Erörterung von sportlicher Ausbildung, Haltung und Erziehung von Hunden, sowie zur Vermittlung tierschutzrelevanter Inhalte.
 - b) Die Ausbildung von Ausbildungswarten, Lehrhelfern, Lehr- und Ausbildungslehrwarten, Leistungsrichtern, sowie die Erwirkung der Anerkennung dieser Richter durch den ÖKV.
 - c) Die Durchführung von Ausbildungskursen, sportlichen Leistungsprüfungen und sportlichen Leistungswettbewerben aller Art.
 - d) Die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und von Informationsblättern (auch in elektronischer Form).
 - e) Der Betrieb einer Internetplattform
 - f) Öffentlichkeitsarbeit für die Zielrichtungen des Vereins, insbesondere des Tierschutzes.

- (2) Mittel materieller Natur. Es sind das:
 - a) Mitgliedsgebühren
 - b) Beitrittsgebühren
 - c) Allfällig sonst einzuhebenden Gebühren
 - d) Ertrag aus Sportveranstaltungen. Es sind das Turniere, Prüfungen, Qualifikationen im Sinne des Hundesports.
 - e) Ertrag aus Verlagstätigkeit. Es sind das Vereinszeitungen, Chroniken, Festschriften.
 - f) Ertrag aus der Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen oder Vorträgen
 - g) Förderungen und Subventionen
 - h) Geldspenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, sonstigen Zuwendungen
 - i) Besitzstand (Mobilien und Immobilien) und (bewegliches und unbewegliches) Inventar

- (3) Die Mittel dürfen nur für jene Zwecke eingesetzt werden, die im Statut als Vereinszweck angeführt sind.
- (4) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Klubs ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.
- (5) Von Mitgliedern einbezahlte Beträge oder getätigte Sacheinlagen gehören ausschließlich dem Verein. Bei Ausscheiden aus eben diesem oder bei Auflösung und/oder behördliche Aufhebung dürfen die betroffenen Mitglieder derartige

Zuwendungen nur dann zurückerhalten, wenn im Zuge der Hingabe eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die allfällige Rückleistung ist jedenfalls mit dem eingezahlten Kapitalwert oder dem gemeinen Wert der Sacheinlage begrenzt.

- (6) Bei freiwilliger Auflösung der ÖHV Ortsgruppe Wien entscheidet die auflösende Jahreshauptversammlung über die Verwertung und Verwendung des Vereins--vermögens. Das verbleibende Vermögen muss jedenfalls einem wohltätigen Zwecke im Sinne des §34 ff. Bundesabgabenordnung zugeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Jänner und wird mit dem 31. Dezember vollendet.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Klub und seinen Mitgliedern ist Voitsberg

§ 5 Aufgaben und Funktionen der ÖHV----Ortsgruppe:

- (1) Die ÖHV Ortsgruppe Wien verfolgt die im § 2 angeführten gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Gesamtvereins auf lokaler Ebene.
- (2) Die ÖHV Ortsgruppe Wien verfolgt die Ziele des ÖHV Gesamtvereins unter Rücksichtnahme auf lokale Rahmenbedingungen und Erfordernisse, sie trägt weiters Sorge für deren Umsetzung und Realisierung.
- (3) Die ÖHV Ortsgruppe verpflichtet sich, innerhalb ihres Wirkungsbereichs die Grundsätze und Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu wahren.
- (4) Die ÖHV Ortsgruppe Wien übt eine selbständige Tätigkeit aus. Insbesondere verwaltet sie selbständig ihr Vermögen und ist auch selbständig veranstaltungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind lediglich Veranstaltungen, die vom Vorstand des ÖHV Gesamtvereins festgelegt wurden.
- (5) Die, von der Delegiertenhauptversammlung des Österreichischen Hundesportverbandes beschlossenen Statuten besitzen für die ÖHV Ortsgruppe Wien uneingeschränkte Gültigkeit.
- (6) Kommt es im Rahmen einer Delegiertenhauptversammlung des ÖHV Gesamtvereins zu einer Statutenänderung, so erklärt sich die ÖHV Ortsgruppe einverstanden, diese Adaptierung unverzüglich bei der, für sie zuständigen, Vereinsbehörde anzuzeigen und den Vorstand des ÖHV Gesamtvereins von der erfolgten Anzeige in Kenntnis zu setzen. Unabhängig davon ist die ÖHV Ortsgruppe verpflichtet, nach Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des ÖHV Gesamtvereins eine Bestandsbestätigung vorzulegen.

II. ORGANE DER ORTSGRUPPEN:

§ 6 Organe der Ortsgruppen sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Ortsgruppenvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Delegierten zur Delegiertenhauptversammlung.
- e) Schiedsgericht

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Ordentliche Jahreshauptversammlung: Sie findet in der Ortsgruppe alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Außerordentliche Jahreshauptversammlung: Sie hat binnen 6 Wochen auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Jahreshauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 (in Worten: ein Zehntel) der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe schriftlich eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bereits bezahlt haben.
- (8) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (9) Die Jahreshauptversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/derer Verhinderung sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Bei Verhinderung beider ist ein neuer Sitzungstermin anzuberaumen.
- (11) Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, durch welche die Ortsgruppe aufgelöst werden soll, bedürfen jener, im Statut des ÖHV----Gesamtvereins unter § 20 festgelegten Stimmenmehrheit.

§ 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungs---Abschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Rücktrittes des Vorstandes.
- d) Alle vier Jahre Neuwahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Delegierten sowie deren Stellvertreter.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- f) Beschlussfassung über eventuelle freiwillige Auflösung der Ortsgruppe.

§ 9 Der Ortsgruppen--Vorstand

- (1) Der Vorstand einer Ortsgruppe besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassier/der Kassierin. Zusätzlich gehören dem Vorstand je ein Vertreter/eine Vertreterin der obig genannten Funktionen an. Es sind jedenfalls alle Funktionen zu besetzen.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie besteht jedenfalls bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für diese Funktion.
- (3) Der Ortsgruppen---Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht zuziehen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Ortsgruppen--Vorstandes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (5) Die Funktionen der Mitglieder des Ortsgruppen---Vorstandes sind Ehrenämter.
- (6) Der Ortsgruppen---Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in oder dem Schriftführer/der Schriftführerin einberufen.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung muss zumindest 8 Werktage vor der Sitzung via Briefpost, Fax oder e-Mail ausgesandt worden sein bzw. mündlich erfolgen.
- (8) Die Einberufung einer Ortsgruppen--Vorstandssitzung hat binnen zwei Kalenderwochen zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Ortsgruppen---Vorstandes oder die Rechnungsprüfer unter Angabe von triftigen Gründen verlangen. Eine Ortsgruppen--Vorstandssitzung kann jederzeit auch durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des ÖHV einberufen werden.
- (9) Der Vorsitz in der Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende wahrgenommen. Bei Verhinderung wird die Sitzung durch einen Vertreter/eine Vertreterin des/der Vorsitzenden geleitet.
- (10) Beschlussfähigkeit des Ortsgruppen--Vorstandes liegt dann vor, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und von ihnen zumindest die Hälfte anwesend ist. Der Ortsgruppen--Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Wird dies auch nur von einem Ortsgruppen--Vorstandsmitglied verlangt, muss jene Abstimmung, für die dies verlangt wird, geheim erfolgen.

- (11) Die Übertragung des Stimmrechtes eines Ortsgruppen---Vorstandsmitgliedes auf ein anderes solches ist jedenfalls unzulässig.
- (12) Bleibt ein Mitglied des Ortsgruppen---Vorstandes zwei--- oder mehrmals unentschuldigt einer Vorstandssitzung fern, so ist es an die übernommene Verpflichtung zu erinnern. Wird die Präsenzpflicht weiter ohne Entschuldigung verweigert oder auch nur mangelhaft erfüllt, so ist der Ortsgruppen---Vorstand berechtigt, dem betreffenden Ortsgruppen---Vorstandsmitglied das Mandat abzusprechen. Hiefür ist eine einfache Mehrheit innerhalb des Ortsgruppen---Vorstandes erforderlich.
- (13) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ortsgruppen---Vorstandsmitgliedes durch Austritt aus dem ÖHV, durch Austritt aus der ÖHV---Ortsgruppe, in der die jeweilige Funktion ausgeübt wird, durch Rücktritt oder durch Ausschluss aus dem ÖHV gemäß § 8 Abs. (5) und (6) des Statuts des Österreichischen Hundesportverbandes.
- (14) Alle Ortsgruppen---Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ortsgruppe zu richten.
- (15) Erfolgt der gesamte Rücktritt eines Ortsgruppen---Vorstandes, so ist dieser an die Jahreshauptversammlung zu richten.

§ 10 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der ÖHV Ortsgruppe Wien. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch das Statut des Österreichischen Hundesportverbandes nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Die laufende Leitung der Ortsgruppe und Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Überweisung der fälligen Mitgliedsbeiträge an die Verwaltung des ÖHV---Gesamtvereins.
- b) Die Aufnahme bzw. Streichung von Vereinsmitgliedern.
- c) Die Unverzügliche Verständigung der Verwaltung des ÖHV---Gesamtvereins von allfälligen Namens--- oder Adressänderungen der Mitglieder.
- d) Die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung. Hier vor allem: Erstellung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e) Die unverzügliche Verständigung des Vorstandes des ÖHV---Gesamtvereins von jeder Neuwahl und jeder Änderung in der Zusammensetzung des Ortsgruppen---Vorstandes, der Ortsgruppen---Rechnungsprüfer und der Delegierten der Ortsgruppe gemäß §32 des Statuts des Österreichischen Hundesportverbandes zur Delegierten---Hauptversammlung des ÖHV---Gesamtvereins.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzender ist der/die höchste Funktionär/in einer Ortsgruppe. Ihm/ihr obliegt die Vertretung der Ortsgruppe – dies insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er/sie führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und bei Vorstandssitzungen. Er/sie kann in dringenden Fällen alleinige Entscheidungen treffen. Derartige Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das per Statut dafür zuständige Vereinsorgan.
- (2) Schriftführer/Schriftführerin: Dieser Funktion obliegt die Ausfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlungen.
- (3) Kassier/Kassierin: Ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Ortsgruppe verantwortlich. Er/sie hat darüber Buch zu führen, und sowohl gegenüber dem/der Vorsitzenden, dem Vorstand als auch der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Führung und Gebarung der Kasse Auskunft zu geben. Er/sie haftet für das von ihm/ihr verwaltete Vereinsvermögen. Er/sie hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsabschluss und einen Voranschlag vorzulegen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Ortsgruppe, insbesondere die Ortsgruppe verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und Schriftführer, sofern sich aus den Schriftstücken finanzielle Verpflichtungen ergeben, vom Vorsitzenden und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Ausbildungswart/Ausbildungswärterin: Ihm/ihr obliegt die Beratung der Hundeführer, sowie die Organisation und Überwachung der Ausbildung. Er/sie ist verpflichtet, an den, vom Bundesausbildungswart einberufenen, Ausbildungswartetagen teilzunehmen.
- (6) Im Falle der Verhinderung einzelner Funktionäre/Funktionärinnen treten an deren Stelle die gewählten Stellvertreter.

§ 12 Die Rechnungsprüfer der Ortsgruppe

- (1) In jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen innerhalb der ÖHV Ortsgruppe Wien keine weitere Funktion ausüben.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Sinne des § 21 Vereinsgesetz. Sie haben jeder ordentlichen bei Verlangen auch jeder außerordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.
- (4) Der Prüfungsbericht muss die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel umfassen. Wurden seitens der Rechnungsprüfung Mängel im Hinblick auf die Gebarung oder Gefahren für den Bestand des Vereins entdeckt, so sind diese aufzuzeigen.
- (5) Auf begründetes, schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer muss binnen zwei Kalenderwochen eine Ortsgruppen Vorstandssitzung einberufen werden.

- (6) Stellen die Rechnungsprüfer beharrliche und schwerwiegende Verstöße gegen bestehende Rechnungslegungspflichten fest, und ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Ortsgruppen----Jahreshauptversammlung zu verlangen. Sie können diese auch selbst einberufen.

§ 13 Delegierte zur Delegierten--Hauptversammlung

- (1) Die ÖHV----Ortsgruppe besitzt gemäß § 32 des Statuts des Österreichischen Hundesportverbandes ÖHV das Recht, Delegierte zur Delegierten--- Hauptversammlung des ÖHV----Gesamtvereins zu entsenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Der in einer solchen Versammlung eingebrachte Antrag zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von 4/5 (in Worten: vier Fünftel) aller abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- (3) Erfolgt die Auflösung des Vereins oder fällt der bisherige Vereinszweck gem. § 2 der Statuten weg, so ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verpflichtungen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports gemäß § 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Gleiches gilt für die behördliche Aufhebung der Vereins.

§ 15 Mitgliedschaft

- (1) Neben Personen, die das vollendete 14. Lebensjahr erreicht haben, können auch juristische Personen, Probemitglieder, außerordentliche Mitglieder oder ordentliche Mitglieder in der ÖHV Ortsgruppe Wien werden.

§ 16 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Probemitglieder: Es sind das Personen, die der ÖHV Ortsgruppe Wien durch schriftliche Erklärung beigetreten sind und eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Die Probemitgliedschaft kann jederzeit sowohl durch das Mitglied selbst, als auch durch die ÖHV Ortsgruppe Wien ohne die Angabe von Gründen, jedoch durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte schriftliche Erklärung beendet werden. Sie ist auf 48 Monate beschränkt, und kann nur dann in eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliedschaft übergehen, wenn dies der ÖHV Vorstand durch Beschluss ausdrücklich und schriftlich befürwortet. Erfolgt dies nicht, so gilt die Probemitgliedschaft in der

ÖHV Ortsgruppe Wien mit Ablauf der Jahresfrist oder davor zu jenem Datum, an dem entweder das Mitglied selbst oder die ÖHV Ortsgruppe Wien die schriftliche Beendigung erklärt, als erloschen. Probemitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft, und sind insbesondere zur Entrichtung des für sie gültigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, sie verfügen jedoch über kein Wahlrecht.

- (2) **Außerordentliche Mitgliedschaft:** Es sind das Personen, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Sie beginnt mit jenem Datum, an dem der Ortsgruppen Vorstand die zuvor begonnene Probemitgliedschaft durch Beschluss und schriftlich in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt hat. Die außerordentliche Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit und kann sowohl durch das Mitglied selbst, als auch durch die ÖHV Ortsgruppe Wien ohne die Angabe von Gründen, jedoch durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, schriftliche Erklärung jeweils zum Ende jeden Kalenderjahres beendet werden. Die Außerordentliche Mitgliedschaft kann nur durch Beschluss des Vorstandes der ÖHV Ortsgruppe Wien in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Außerordentlich Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft, und sind insbesondere zur Entrichtung des für sie gültigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, sie verfügen jedoch über kein Wahlrecht.
- (3) **Ordentliche Mitgliedschaft:** Es sind das Personen, der ÖHV Ortsgruppe Wien durch schriftliches Ansuchens beigetreten sind. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nur durch den ausdrücklichen und schriftlich mitgeteilten Beschluss des Ortsgruppen Vorstandes erfolgen. Einer ordentlichen Mitgliedschaft muss jedenfalls eine außerordentliche Mitgliedschaft und/oder eine Probemitgliedschaft vorangegangen sein. Ordentliche Mitglieder sind insbesondere zur Entrichtung des für sie gültigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet und verfügen über alle Rechte und Pflichten.
- (4) **Mitgliedschaft für juristische Personen:** Firmen, Anstalten, Verbände, Körperschaften, o.Ä. können dem Verein als Einzelmitglieder beitreten. Sie haben der ÖHV Ortsgruppe Wien für die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten Vertreter/innen schriftlich namhaft zu machen.

(5) **17 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zur ÖHV Ortsgruppe Wien hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
- (2) Für die Annahme von Beitrittserklärungen von juristischen Personen ist ausschließlich der Vorstand der Ortsgruppe zuständig.
- (3) Aus der Anmeldung müssen jedenfalls der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und der Eintrittstag ersichtlich sein. Zur Anmeldung sind ausschließlich Formulare zulässig, die vom ÖHV zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Eine generelle Aufnahmesperre, die sich nicht auf einzelne Personen bezieht, ist unzulässig.
- (5) Innerhalb der Ortsgruppe entscheidet der Vorstand über das Beitrittsansuchen. Wird hier die Anmeldung nicht abgelehnt, so ist sie binnen vier Wochen an die ÖHV---Verwaltung zu übersenden. Der Vorstand des Gesamtvereins hat danach vier Wochen das Recht, die Aufnahme des Mitgliedes ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (6) Von einer etwaigen Ablehnung ist das Beitrittswerbende Mitglied unverzüglich zu informieren. Passierte die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand des Gesamtvereins, so ist über die Verweigerung neben dem Beitrittswerbenden Mitglied auch die Ortsgruppe in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen jedenfalls verweigert werden, die
 - a) wegen Tierquälerei und/oder wegen Verstößen gegen das Bundestierschutz---gesetz straf--- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden.
 - b) Mitglied einer kynologischen Verbandskörperschaft sind, die nicht dem österreichischen Kynologenverband bzw. der Fédération Cynologique Internationale angeschlossen ist.
 - c) die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses einer Disziplinarkommission oder des Schiedsgerichtes aus dem ÖKV oder einer seiner Verbandskörperschaften ausgeschlossen wurden. Es gilt hier die Dauer des im Disziplinar--- bzw. Schiedsgerichtserkenntnis festgesetzten Zeitraumes.
- (8) Liegt ein begründetes Vorliegen hinsichtlich Abs. (7) lit. a) vor, so ist der Verein verpflichtet, vom Aufnahmewerber einen Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen. Die Aufnahme darf bei Nichtbeibringung nicht erfolgen.
- (9) Wird eine Person von einer Ortsgruppe als Mitglied aufgenommen, die wegen in den Abs. (7) lit. a) bis c) genannten Gründen nicht aufgenommen werden darf, so ist der Vorstand des Gesamtvereins verpflichtet, die Aufnahme dieser Person zu verweigern. Die betroffene Ortsgruppe ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, und darüber verpflichtet, den abgelehnten Aufnahmewerber in Analogie zum § 17 Abs. (6) von der Ablehnung zu informieren.
- (10) Gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (11) Alle neuen Mitglieder erhalten, im Falle der nicht erfolgten Ablehnung ihrer Mitgliedschaft durch die Ortsgruppe und/oder den ÖHV---Vorstand, den Status eines Probemitglieds.
- (12) Dem neuen Mitglied ist unverzüglich ein Exemplar der Statuten auszufolgen.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung, durch Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Vorstand einer Ortsgruppe kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung zwei Wochen oder länger mit dem

- Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Nur die bis längstens 1. Dezember des Jahres abgegebene Austrittserklärung enthebt von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr. Die Austrittserklärung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle der ÖHV Ortsgruppe Wien erfolgen.
 - (4) Sowohl eine bestehende Probemitgliedschaft, als auch eine außerordentliche Mitgliedschaft können durch das Mitglied, die Ortsgruppe und den Vorstand des ÖHV ohne die Angabe von Gründen durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, schriftliche Erklärung beendet werden.
 - (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Ausschlussgründe sowie die Regeln für das Ausschlussverfahren sind in der Disziplinarordnung angeführt.
 - (6) Die Jahreshauptversammlung einer Ortsgruppe ist unbeschadet der obigen Bestimmungen befugt, bei nachgewiesener schwerwiegender Schädigung der Ortsgruppe mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass der beabsichtigte Ausschluss auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ausdrücklich angeführt ist und dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben wird, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Vom erfolgten Ausschluss ist der Vorstand des ÖHV unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 19 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, und die Einrichtungen der Ortsgruppe, bei der sie Mitglied sind, zu beanspruchen. Einschränkungen ergeben sich hier durch eine allfällig durch den Vorstand der betroffenen Ortsgruppe erlassene Betriebs- und Platzordnung.
- (2) Das Stimmrecht in den Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Schiedsgerichtes, Delegierte zur Delegierten-Hauptversammlung und deren Stellvertreter/innen müssen eine zweijährige Mitgliedschaft nachweisen können.
- (4) Eine Funktion innerhalb des ÖHV können nur solche Mitglieder bekleiden, die keine wie immer geartete Funktion innerhalb einer anderen kynologischen Verbandskörperschaft ausüben. Ausgenommen hiervon können Funktionen in solchen kynologischen Verbandskörperschaften werden, die vorrangig Aufgabenstellungen im Bereich des Katastrophen- und Zivilschutzes erfüllen. Die Benennung dieser Verbandskörperschaften sowie ein allfälliger Widerruf bzw. Ausnahmen dieser Regel erfolgt durch den Vorstand des ÖHV.

- (5) Im Zuge eines Schiedsgerichts--- oder Disziplinarverfahrens kann vom Schiedsgericht bzw. der Disziplinarkommission jederzeit das Ruhen der Mitgliedsrechte verfügt werden.

§ 20 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ÖHV Ortsgruppe Wien Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und alle weiteren für der ÖHV Ortsgruppe Wien geltenden Bestimmungen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr zu entrichten. Bei einer Anmeldung zwischen dem 1.7. und dem 31.12. ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

III: SCHIEDSGERICHT UND DISZIPLINARORDNUNG

§ 21 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 22 Stellung gegenüber dem Gesamtverein Österreichischer Hundesportverband ÖHV:

- (1) Für alle in diesem Statut nicht geregelten Bestimmungen gilt das Statut des Österreichischen Hundesportverbandes ÖHV.

- (2) Im Besonderen gilt dies für:
- a. Rechte der Mitglieder §9 (1)ff.
 - b. Pflichten der Mitglieder §10 (1)ff.